

Die Implantatposition 9060

Abrechnungsempfehlungen aus dem GOZ-Referat

Der Gesetzgeber hat mit der Leistungsbeschreibung der Ziffern 9050 und 9060 (Auswechseln von Aufbauelementen) eine Trennung von Rekonstruktions- und Erhaltungsphase vorgenommen. Beide Gebührennummern kommen bei zusammengesetzten Implantaten (so genannte zweiphasige Implantate) zur Anwendung.

Aufbauelemente bzw. Sekundärteile auf Implantaten unterliegen Verschleißbelastungen, sodass ein Austausch gegen neue Teile erforderlich werden kann. Wird implantatgetragener Zahnersatz repariert oder erfolgt die Herstellung einer neuen Suprakonstruktion auf bereits vorhandenen Implantaten (also keine Erstversorgung), wird der Austausch von Aufbauteilen nach der Nummer 9060 berechnet. Die Ziffer 9050 kommt in der Erhaltungsphase nicht mehr zur Anwendung. Honorarmäßig sind die Ziffern 9050 und 9060 gleich bewertet.

Ziffer 9060 GOZ

Auswechseln von Aufbauelementen (Sekundärteilen) im Reparaturfall

313 Punkte, Einzelsatz 17,60 Euro

Als Berechnungsvoraussetzung für die 9060 muss ein „Austausch“ von Aufbauteilen erfolgen, d. h., ein altes Teil wird entfernt und ein neues Teil eingliedert. Dagegen erfüllt das Entfernen und Wiedereinsetzen desselben Abutments, z. B. im Rahmen der Periimplantitis-Prophylaxe nicht den Leistungsinhalt der 9060, da kein Auswechseln „alt gegen neu“ erfolgt. Da diese Maßnahme in der GOZ nicht beschrieben ist, sollte sie analog § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.

Je Sitzung kann die Ziffer 9060 nur einmal je Implantat berechnet werden, ungeachtet der Anzahl der Aufbauelemente, die tatsächlich ausgewechselt werden. Die Anzahl der Sitzungen bestimmt sich nach der medizinischen Notwendigkeit – eine Mengenbegrenzung auf dreimal je Implantat wie bei der Ziffer 9050 GOZ besteht nicht.

Zu den Sekundärteilen zählen auch Befestigungsschrauben. Das gilt sowohl für Abutmentverschraubungen als auch Koronalverschraubungen, sofern diese ausgetauscht werden. Auslagen gemäß den Allgemeinen Bestimmungen zum Abschnitt K der GOZ (Implantologie) sind gesondert berechnungsfähig (z. B. Gingivaformer, Aufbaupfosten).

Die Ziffer 9060 beschreibt nur das Auswechseln von Aufbauelementen. Maßnahmen wie die Entfernung und Wiedereingliederung der prothetischen Suprakonstruktion (z. B. 2290, 2310, 5110), Wiederherstellungsmaßnahmen an der Suprakonstruktion oder der provisorischen Versorgung (z. B. 2320, 5090, 5250, 5260, 7100) etc. können zusätzlich berechnet werden.

Die 9060 bildet nicht das Entfernen eines intrainplantär frakturierten Aufbauelementes ab. Bei dem extremen zeit- und materialaufwändigen Entfernen eines frakturierten Aufbauteilfragmentes aus dem Implantatinneren erfolgt die Berechnung zusätzlich nach § 6 Abs. 1 GOZ.

Beispiel:

Es erfolgt die Reparatur der implantatgetragenen Einzelkrone 15. Ein Aufbauelement wird ausgetauscht und zusätzlich die Krone im Labor repariert.

Abrechnung: 2290 (Ekr), 9060 (Auswechseln Aufbauelement), 2320 (Kronenwiederherstellung), Material- und Laborkosten

Hinweis: Das Wiedereingliedern der Krone ist Leistungsbestandteil der Ziffer 2320 (die 2310 kann hier nicht zusätzlich angesetzt werden).

Immer wieder nachgefragt

Frage: Ein neuer Prothesensattel oder eine neue Prothesenspanne wird an eine vorhandene Prothese angesetzt. Kann die Ziffer 5070 (Prothesenspanne) zusätzlich zur Nr. 5260 (Prothesenwiederherstellung mit Abformung) berechnet werden?

Antwort: Wird eine Prothese erweitert (Ziffer. 5260), kann für eine neu geplante und angefügte Prothesenspanne/Prothesensattel die Ziffer 5070 (Spanne) zusätzlich neben der GOZ-Nr. 5260 berechnet werden. Wird jedoch lediglich eine bereits bestehende Prothesenspanne/Prothesensattel um weitere Zähne erweitert, so kann nur die GOZ-Nr. 5260 berechnet werden. Der zusätzliche Ansatz der Ziffer 5070 ist hier nicht möglich.

**Dipl.-Stom. Andreas Wegener, Birgit Laborn
GOZ-Referat**